

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 08.06.2017

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und dem Betrieb einer Hundepension auf FlurNr. 417 Gemarkung Fischen
3.	Jugendarbeit - Hausordnung für die Jugendtreffs Pähl und Fischen
4.	Antrag auf Errichtung eines gastronomischen Interimsbetriebes Flur Nr. 941 -Fischen
5.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Richard Graf

19:32 Uhr
ab TOP2

Daniel Greinwald

Günther Hain

Robert Kergl

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Stephan Schlierf

Abwesend (entschuldigt)

Wolfgang Czerwenka

Ursula Herz

Claudia Klafs

Kaspar Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 01.06.2017 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 01.06.2017 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 19:55 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Ingrid Abenthum

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 29.06.2017.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 01.06.2017 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Abstimmung
10 : 0

2. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und dem Betrieb einer Hundepension auf FlurNr. 417 Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

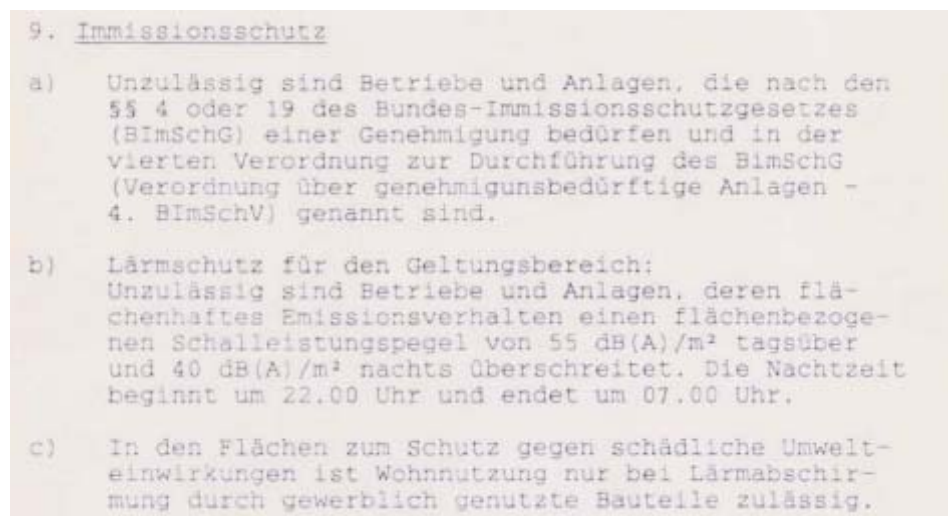
Der Antragsteller beabsichtigt den Betrieb einer Hundepension auf dem Grundstück gemäß Beschreibung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes "Pähler Feld". Das Gebiet ist als Mischgebiet ausgewiesen.

Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes ist besonders auf die angrenzende Wohnbebauung zu achten. In Ziffer 9 werden die erforderlichen Schalleistungspegel festgesetzt.

Gemäß der Kommentierung der Baunutzungsverordnung ist unter Hinweis auf ein Gerichtsurteil des VGH Baden-Württemberg v. 09.12.1983 der Betrieb von Hundepensionen im Gewerbegebiet nicht zulässig. Mischgebiete, die im Wesen für übliche, nichtstörende Gewerbebetriebe darstellen sind in der Charakteristik noch strenger zu beurteilen, als die Entscheidung des VGH dies für Gewerbegebiete bereits entschieden hat und somit aus Sicht der Verwaltung unzulässig.

Auszug B-Plan-Festsetzungen:



Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag auf Vorbescheid abzulehnen.

Abstimmung**11 : 0**

Antrag abgelehnt

3. Jugendarbeit - Hausordnung für die Jugendtreffs Pähl und Fischen**Sachverhalt:**

Für die beiden Jugendtreffs in Pähl und Fischen gibt es bisher keine Hausordnung. Dies soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Hausordnung für die beiden Jugendtreffs:

Hausordnung für den Jugendtreff Pähl / Fischen

1. Öffentliche Einrichtung

Der Jugendtreff Pähl /Fischen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pähl. Ziel ist es, Jugendlichen eine Begegnungsstätte zu schaffen.

2. Aufsichtspflicht

Im Jugendtreff besteht keine Aufsichtspflicht.

3. Altersbegrenzung

Der Jugendtreff ist für Jugendliche ab 14 Jahren geöffnet. Hauptzielgruppe sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

4. Ruhe

Die Besucher des Jugendtreffs haben in besonderer Weise auf die Anwohner des Jugendtreffs Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen jeglicher Art sind vor und in der Umgebung des Jugendtreffs zu vermeiden. Ab 22 Uhr sind Fenster und Türen des Jugendtreffs zur Vermeidung von Lärmbelästigungen stets geschlossen zu halten. Musik ist ganztags nur in Zimmerlautstärke erlaubt. Musik außerhalb des Jugendtreffs ist nicht erlaubt.

5. Raumnutzung/Sorgfaltspflicht

Die Besucher des Jugendtreffs sind für die Sauberkeit und Ordnung des Raums verantwortlich. Räume und Einrichtungsgegenstände des Jugendtreffs sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden haftet der Verursacher. Alle Schäden, ob selbstverschuldet oder nicht, müssen der Gemeinde unverzüglich gemeldet werden, um Folgeschäden zu vermeiden. Der eigene Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs richten sich grundsätzlich nach dem Jugendschutzgesetz:

bis 16 Jahre: bis 22 Uhr

bis 18 Jahre: bis 24 Uhr

ab 18 Jahre: keine Beschränkung durch das Jugendschutzgesetz.

Es gelten insgesamt folgende Schließzeiten:

Montag bis Donnerstag: 24 Uhr

Freitag, Samstag: 2 Uhr

Sonntag: 24 Uhr

Besondere Anlässe (z.B. Geburtstagsfeier) können zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten führen. Die Entscheidung hierüber trifft der erste Bürgermeister oder - bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter.

Beim Verlassen des Jugendtreffs ist auf folgendes zu achten:

- elektr. Lichter/Beleuchtung bzw. Kerzen und Sonstiges ausschalten bzw. löschen
- Fenster schließen
- Elektrische Geräte abschalten
- Aufräumen
- Heizung ausschalten / drosseln
- Türe abschließen

7. Verantwortliche / Schlüsselverwaltung

Der Gemeinde sind drei verantwortliche Jugendliche je Jugendtreff zu benennen. Die Anweisungen dieser Verantwortlichen sind zu befolgen. Die Schlüssel sind bei den Verantwortlichen abzuholen.

Der Verlust eines Schlüssel ist zunächst unverzüglich bei den Verantwortlichen zu melden. Diese zeigen den Verlust bei der Gemeinde an. Die Kosten für einen Ersatzschlüssel sind von demjenigen zu übernehmen, der den Schlüssel verloren hat.

8. Alkohol und Drogen

Das Mitbringen und das Konsumieren und Verkaufen von Drogen ist in und um den Jugendtreff ausdrücklich verboten.

Für Jugendliche unter 16 Jahre gilt im und um den Jugendtreff ein absolutes Alkoholverbot.

Jugendliche von 16 bis 18 Jahre dürfen schwach alkoholische Getränke (z.B. Bier) konsumieren. Darüber hinaus dürfen in den Jugendtreff keine alkoholischen Getränke (auch keine Mixgetränke, die Alkohol enthalten) mitgebracht werden. Alkoholisierte Jugendliche werden umgehend aus dem und vom (um den) Jugendtreff verwiesen

9. Rauchverbot

In öffentlichen Räumen - und somit im Jugendtreff - gilt ein allgemeines Rauchverbot.

10. Grillen / offenes Feuer

Grillen und Lagerfeuer sind im und um den Jugendtreff nur bei geringer Waldbrandgefahr und mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerschalen erlaubt.

11. Waffen

Das Mitbringen jeglicher Art von Waffen ist untersagt.

12. Jugendschutzgesetz

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind fester Bestandteil dieser Hausordnung. Beide müssen im Jugendtreff gut sichtbar öffentlich ausgehängt sein.

13. Verstoß gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können zu einem Hausverbot führen.

Die Entscheidung hierüber trifft der erste Bürgermeister der Gemeinde Pähl oder - bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter.

14. Haftung

Für Garderobe und für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

15. Aufenthalt auf eigene Gefahr

Der Aufenthalt im Jugendtreff und die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

Pähl, Mai 2017

(Werner Grünbauer)
Erster Bürgermeister

Abstimmung
11 : 0

4. Antrag auf Errichtung eines gastronomischen Interimsbetriebes Flur Nr. 941 -Fischen

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines temporären mobilen Gastronomiebetriebes gemäß Beschreibung.

Der Antrag erfüllt nicht die Festsetzungen des hierfür geltenden Bebauungsplan "Erholungsgebiete Aidenried".

Ebenso sind nach Rücksprache bei der Baubehörde die Voraussetzungen für "fliegende Bauten" nicht gegeben. Gegenstand des Genehmigungsbescheides vom 25.08.2016 war und ist die Bereitstellung von Parkplätzen in ausreichender Anzahl. Aufgrund der erheblichen Missstände derselben Art von Gastronomie im Jahr 2015 ist die notwendige Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf dem angrenzenden Parkplatz nicht gegeben. Hinsichtlich der Begründung von Verzögerungen ist die Schaffung der Voraussetzung notwendiger Genehmigungen und die damit verbundenen Verzögerungen der Herstellung noch fehlender Stellplätze ist kein ausreichender Grund für die Genehmigung des Interimsbetriebes, da der Antragsteller bereits nach Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan seit 25.07.2014 die Möglichkeit einer Bebauung nebst Vorbereitung hat und erst am 16.01.2015 der Abbruch und am 14.03.2016 der Neubau beantragt wurde. Hätte der Antragsteller die erforderlichen Schritte zeitnah unternommen, wären die bewusst vereinbarten Regelungen im Erbpachtrecht gar nicht zur Anwendung gekommen und alle mit dem Vorhaben noch verbundenen Auflagen problemlos erfüllbar gewesen. Ebenso ist es der Allgemeinheit nicht zuzumuten, einen Betrieb auf der Basis von 2015 nochmals so hinzunehmen. Dies ist alleine auf die sehr zahlreichen Beschwerden im Betriebszeitraum 2015 im Sinne der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht genehmigungsfähig.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag vom 12.05.2017 zur Genehmigung eines gastronomischen Interimsbetriebes in Aidenried abzulehnen.

Abstimmung
11 : 0

Antrag abgelehnt

5. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes